

# **Feuerwehrverein Gernrode/Harz e. V.**

Verein zur Förderung der Feuerwehr

## **Vereinsatzung**

### § 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Gernrode/Harz“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06507 Gernrode, Töpferstieg 14 d.

### § 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Ziele und Aufgaben des Vereins unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sind:
  - a) Förderung der Tradition der Freiwilligen Feuerwehr Gernrode/Harz
  - b) Förderung der Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr und in der Stadt Gernrode
  - c) Förderung der Partnerschaftsbeziehungen zur Freiwilligen Feuerwehr Walsrode und zu anderen Feuerwehren in Deutschland
  - d) Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gernrode/Harz und der Mitglieder der Jugendfeuerwehr
  - e) Förderung von Maßnahmen, die der Festigung der Kameradschaft der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gernrode/Harz und deren Familienangehörigen dienen
  - f) Förderung der Würdigung und Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit verdienter Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gernrode/Harz
  - g) Förderung der Landschafts- und Denkmalpflege und des Heimatgedankens in der Stadt Gernrode
  - h) Materielle und ideelle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Gernrode/Harz für die Aufgaben der Feuerwehr beim Brandschutz und der Hilfeleistung
  - i) Förderung der Aus- und Weiterbildung und der materiellen Unterstützung des Spielmannszuges der Freiwilligen Feuerwehr
3. Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar den unter § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Alle Aufgaben für den Verein werden ehrenamtlich wahrgenommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Feuerwehrvereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt und willens ist, nach der Satzung des Vereins zu handeln.
2. Betriebe, Firmen, Unternehmen und ähnliche Einrichtungen können Mitglied des Vereins werden, wenn sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen. In der Mitgliederversammlung sind sie durch eine natürliche Person, die zu benennen ist, zu vertreten.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes nach freiem Ermessen.
4. Der Antragsteller hat bei Ablehnung seines Antrages die Möglichkeit des Widerspruches. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Feuerwehrvereins Gernrode/Harz e. V. haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Information zu allen Belangen des Vereins.
4. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, seinen Beitrag pünktlich und unaufgefordert dem Schatzmeister zu überbringen. Die Mitgliedsbeiträge sind bringpflichtig und bis zum ersten Werktag eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
5. Für besondere Leistungen bei der Vereinsarbeit können mit Mitteln des Vereins verdienstvolle Mitglieder geehrt werden.
6. Jubiläen, wie Hochzeit eines Vereinsmitgliedes oder Feuerwehrmitgliedes, silberne Hochzeit, goldene Hochzeit, 50., 60., 70., 75. und jeder weitere Geburtstag, 10., 20., 30., 40. und 50. Dienstjubiläum in der Freiwilligen Feuerwehr Gernrode/Harz, können aus Mitteln des Vereins gewürdigt werden.
7. Verdienstvolle Mitglieder der Feuerwehr, sofern sie Mitglied des Vereins sind oder Mitglieder des Vereins, die nicht Mitglied der Feuerwehr sein müssen, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das ist frühestens nach 1 Jahr Mitgliedschaft im Verein möglich.
8. Ehrenmitglieder haben das Recht auf Beitragsbefreiung und Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, ohne dafür eingeladen zu sein.

## § 5 Finanzielle Einnahmen

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beitragsordnung soll nicht Bestandteil der Satzung sein.
2. Die zur Erreichung des Vereinszweckes benötigten finanziellen Mittel werden überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und aus privaten Spenden aufgebracht.
3. Für die Verwahrung der finanziellen Mittel ist ein Bankkonto einzurichten.
4. Bei Auflösung des Feuerwehrvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das dann noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Gernrode für die Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gernrode.

## § 6 Finanzielle Ausgaben

1. Den Ausgaben des Feuerwehrvereins müssen zur Deckung Einnahmen nach § 5 gegenüberstehen.
2. Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder den Zielen des Vereins entgegenstehen, sind unzulässig.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Feuerwehrvereins Gernrode/Harz sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Vereins.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Durch den Vorstandsvorsitzenden des Feuerwehrvereins ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins mit Stimmenmehrheit für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Der Leiter übt das Hausrecht aus.
4. Die Mitglieder sind vom Vorstand spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
5. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand spätestens 3 Tage vor der Versammlung laden.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Entscheidung über Satzungsänderungen
  - d) Entscheidung über eine Erweiterung oder Auflösung des Vereins
  - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - f) Bestätigung des Arbeitsplanes
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn rechtzeitig geladen wurde.
8. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen. Mit Ausnahme der Wahlen und gesonderter Anträge werden Beschlüsse der Organe des Vereins in offener Abstimmung gefasst.
9. Anträge, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind nach Erhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung, spätestens jedoch eine Woche vor der Versammlung, beim Vorsitzenden direkt und schriftlich einzureichen. Über die Zulassung eines Antrages in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der Versammlung. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigen, sind unzulässig. Im Zweifelsfalle ist eine Entscheidung zu vertagen und die Mitgliederversammlung nur zu diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer für die Richtigkeit zu unterzeichnen. Die Protokolle sind für die Dauer einer Wahlperiode in der Geschäftsstelle aufzubewahren; danach sind sie zu archivieren.

## § 9

### Antrags- und Rederecht

1. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder abweichend von § 8 Pkt. 9 gestellt werden, wenn es der Verlauf der Versammlung notwendig macht. Über den Antrag entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
2. Zu den Mitgliederversammlungen hat jedes Vereinsmitglied unter Bezugnahme auf die Tagesordnung Rederecht.
3. Wenn der Vorsitzende redet, übernimmt der Stellvertreter die Versammlungsleitung, ist er verhindert, übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.

## § 10

### Vorstand

1. Die Mitglieder des Feuerwehrvereins wählen in geheimer Wahl den Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktion für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Verzögert sich die Neuwahl, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.

3. Der Vorstand besteht aus:
- a) Vorsitzender
  - b) Stellvertreter
  - c) Schriftführer
  - d) Schatzmeister
  - e) 1. Beisitzer
  - f) 2. Beisitzer
  - g) 3. Beisitzer

Der Stadtwehrleiter ist ein Mitglied des Vorstandes.

4. Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter sind zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigt, der Stellvertreter im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

#### § 11 Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.
2. Er führt die Mitgliederliste.
3. Über jede Mitgliederversammlung des Vereins und des Vorstandes hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind die Beschlüsse der Organe des Vereins aufzunehmen.
4. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 12 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen. Am Schluss eines Haushaltsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist eine prüfungsfähige Jahresrechnung vorzulegen.
2. Der Schatzmeister ist befugt, die Mitgliedsbeiträge einzuziehen.
3. Zahlungen für den Verein darf der Schatzmeister nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters in Vertretung leisten.
4. Für die Dauer von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Jahresrechnung des Schatzmeisters und legen der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vor.

#### § 13 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

2. Ein Antrag auf Änderung der Satzung ist den Mitgliedern des Vereins vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über eine Satzungsänderung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entschieden wird.

§ 14  
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Feuerwehrverein Gernrode/Harz endet:
  - a) durch Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt (Kündigung 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres)
  - c) durch Ausschluss (bei vereinschädigendem Verhalten und strafbaren Handlungen)
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Vereins. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach § 13 Pkt. 3 zu verfahren.

§ 15  
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 17.11.2000 in Kraft.

Gernrode, den 17. November 2000

Vorsitzender:	Herr Udo Lemcke	.....
Stellvertreter:	Herr Axel Illian	.....
Schriftführer:	Frau Ramona Kaiser	.....
Schatzmeister:	Herr Norbert Schmidt	.....
1. Beisitzer:	Herr Horst Streich	.....
2. Beisitzer:	Frau Uta Hennig	.....
3. Beisitzer:	Herr Karl-Heinz Kracht	.....